

## **AUSBILDUNGSVERTRAG**

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HCW),  
ZVR-Zahl 625976320,  
Favoritenstraße 232,  
1100 Wien,  
im Folgenden „Hochschule Campus Wien“ genannt,

und

Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen GmbH  
Handelsgericht Wien, FN 69694t  
1100 Wien, Am Belvedere 10  
im Folgenden „AWS“ genannt,

und

Vorname Nachname,  
geboren am 01.01.2000,  
Musterstraße 1,  
1100 Wien,  
im Folgenden „die\*der Studierende“ genannt.

### **1 Vertragsgegenstand, Dauer der Ausbildung, Studienort**

Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist das **a.o. Bachelorstudium „Tax Management“ (Lehrgangsskennzahl 0200060)** (im Folgenden auch „Studium“).

Das Studium wird **berufsbegleitend** mit einer Regelstudierendauer von **6 Semestern** geführt. Es schließt mit der Verleihung des akademischen Grades **Bachelor Professional (BPr.)** ab.

Das Studium wird als Hochschullehrgang im Sinne des § 9 Fachhochschulgesetz – FHG i.d.g.F. in Kooperation mit der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen GmbH (im Folgenden „ASW“) als außerhochschulische Bildungseinrichtung geführt. Die Kosten des Studiums werden (ausschließlich) durch die Lehrgangsbeiträge der Studierenden aufgebracht.

Grundsätzlich ist das Studium in der vorgegebenen Regelstudierendauer erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die jeweiligen BIS-Melde-Pflichten zu berücksichtigen. Werden nicht alle Prüfungen eines Semesters bis zur BIS-Melde-Frist (15.4. bzw. 15.11.) erfolgreich absolviert, so kann die\*der Studierende das Studium grundsätzlich nicht fortsetzen.

Der Studienplan sieht als Zugangsvoraussetzungen entweder eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung vor. In einem Gespräch mit dem\*der Studierenden wird geprüft werden, ob eine Anerkennung des Praktikums im fünften Semester möglich ist. Sollte dieses Gespräch ergeben, dass eine Anrechnung nicht möglich ist, wird der Lehrgangsbeitrag entsprechend angepasst (vgl. Pkt. 4.1 Lehrgangsbeitrag), wobei die Hochschule Campus Wien in einem derartigen Fall der\*dem Studierenden Unterstützung für den erforderlichen Kompetenzaufbau anbieten wird.

Eine Verlängerung der Regelstudiendauer ist, allerdings nur in begründetem Einzelfall, aufgrund der Entscheidung durch die zuständige Studienprogrammleitung möglich, wobei die doppelte Regelstudiendauer (trotz Unterbrechung, Wiederholung des Studienjahres sowie Teilstudium) jedoch nicht überschritten werden darf. Eine über die doppelte Regelstudiendauer hinausgehende Überschreitung kann aber bei besonders schwerwiegenden nachweisbaren Gründen durch das Rektorat gewährt werden.

Das Studium findet am Hauptstandort der Hochschule Campus Wien in 1100 Wien und/oder im ASW Seminarzentrum in 5020 Salzburg statt. Die\*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass sich der Studienort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen und Praktika auch an anderen Studienorten stattfinden können. Die Hochschule Campus Wien sowie die ASW behalten sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden der\*dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

## **2 Vertragsgrundlagen**

Die Ausbildung wird auf Grundlage folgender Normen und Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt:

- a) Bundesgesetz über Fachhochschulen (FHG), BGBl. Nr. 340/1993
- b) Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011)
- c) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014
- d) Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BildDokG), BGBl. I Nr. 20/2021
- e) Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 301/2022
- f) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), BGBl. I Nr. 137/2017
- g) Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung)
- h) Richtlinie zur Ausschreibung von Leistungsstipendien
- i) Sämtliche Hausordnungen und Regelwerke der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden
- j) Studienplan des in Punkt 1 genannten Studiums
- k) Satzung des Kollegiums, vor allem die Prüfungsordnung
- l) Plagiatsregelung bei schriftlichen Arbeiten während und nach dem Studium an der Hochschule Campus Wien sowie den Leitfaden zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Lehre an der Hochschule Campus Wien
- m) Allgemeine Beitragsordnung der Hochschule Campus Wien
- n) Code of Conduct der Hochschule Campus Wien

Die Vertragsgrundlagen sind öffentlich abrufbar bzw. zur Einsichtnahme im Sekretariat des Studiums aufliegend.

Die Vertragsgrundlagen können **Entwicklungen oder Änderungen** unterworfen sein. Die Hochschule Campus Wien behält sich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der angeführten Regelwerke vor. Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der Hochschule Campus Wien, einseitige Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Die\*Der Studierende nimmt auch zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der **Freiheit der Lehre** unterliegen.

Änderungen der Vertragsgrundlagen werden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich. Derartige Änderungen beeinflussen die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht.

### 3 Pflichten der Hochschule Campus Wien und der ASW

- 3.1 Die Hochschule Campus Wien gewährleistet gemeinsam mit der ASW einen **ordnungsgemäßen Studienbetrieb**. Sie schafft die Voraussetzungen, damit das Studium grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Regelstudiendauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- 3.2 Die Hochschule Campus Wien verpflichtet sich darüber hinaus, der\*dem Studierenden bei Studienbeginn das Personenkennzeichen/die Matrikelnummer der\*des Studierenden bekannt zu geben und den **Studierendenausweis (Campus Card)** auszuhändigen. Die Campus Card wird nur ausgestellt, sofern die\*der Studierende der Hochschule Campus Wien ihr\*sein Foto zur Verfügung stellt.

Die\*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule Campus Wien mit der Campus Card folgende personenbezogene Daten der\*des Studierenden verarbeitet:

- a. Vorname
- b. Zuname
- c. Geburtsdatum
- d. Foto
- e. Personenkennzeichen und Matrikelnummer
- f. Department, welchem der Studiengang angehört
- g. Gültigkeitsdatum der Campus Card

Die diesbezüglichen datenschutzrechtlich relevanten Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien ersichtlich.

Die entsprechenden Bedingungen zur Nutzung der Campus Card als Mittel für bargeldloses Bezahlen an der Hochschule Campus Wien sind den dafür geltenden Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

Studierende der Hochschule Campus Wien können bei der Hochschule Campus Wien anregen, bei ihrer Campus Card Identitätsnamen, die bei Vor- und/oder Zunamen von ihren amtlichen Namen (Klarnamen) abweichen, zu verwenden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Hochschule Campus Wien behält sich die alleinige und begründungslose Entscheidung vor, ob und gegebenenfalls welcher Identitätsname bei der Campus Card verwendet werden kann. Die Campus Card ist ausdrücklich kein amtlicher Lichtbildausweis und darf auch nicht als solcher eingesetzt werden. Die Campus Card dient ausdrücklich nicht zur Identifikation gegenüber Behörden und kann, wenn ein Identitätsname darin enthalten ist, auch nicht zur Identifikation bei (ÖH-)Wahlen eingesetzt werden. Sie dient grundsätzlich ausschließlich hochschulintern als Nachweis der Inskription. Immer wenn an der Hochschule Campus Wien als Behörde der amtliche Name von Studierenden verwendet werden muss, wie z.B. für Sponsionsbescheide, kann der Identitätsname keinesfalls verwendet werden.

- 3.3 Die Hochschule Campus Wien verpflichtet sich, der\*dem Studierenden zu ermöglichen, spätestens 4 Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen in einem bestimmten Fach über das Portal die **Studienerfolgsnachweise/Sammelzeugnisse** herunterzuladen und auszudrucken.
- 3.4 Die Hochschule Campus Wien und die ASW geben der\*dem Studierenden allfällige wesentliche **Änderungen** des Lehrinhaltes oder Änderungen des Studienortes ehestmöglich bekannt.

## 4 Pflichten der\*des Studierenden

### 4.1 Lehrgangsbeitrag

Die\*Der Studierende ist verpflichtet, einen **Lehrgangsbeitrag** zu zahlen, der sich aus einem Beitrag an die Hochschule Campus Wien und einem Beitrag an die ASW zusammensetzt. Die Festsetzung des Lehrgangsbeitrags erfolgt gemäß § 9 Abs 5 FHG unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten.

Der Teilbetrag an die ASW ist direkt an die ASW zu bezahlen. Der Teilbetrag an die Hochschule Campus Wien ist direkt an die Hochschule Campus Wien zu entrichten. Sollte eine Anerkennung des Praktikums im fünften Semester nicht möglich sein, erhöht sich der Teilbetrag an die Hochschule Campus Wien.

Der\*Die Studierende ist verpflichtet, den Teilbetrag an die ASW semesterweise nach Erhalt der Rechnung wie folgt zu entrichten:

- **EUR 2 950,00** für das Wintersemester bis 15.09.2025
- **EUR 2 950,00** für das Sommersemester bis 15.02.2026

Bei einem Zahlungsverzug hat die\*der Studierende für den fälligen Betrag Verzugszinsen iHv drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Nimmt der\*die Studierende ein freiwilliges, entgeltliches Zusatzangebot der Hochschule Campus Wien (z.B. Arbeitskleidung, Lizenzen, Tutorien, Exkursionen, etc.) per Buchung über das Portal in Anspruch, ist die\*der Studierende verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten gemäß den in der Rechnung bekanntgegebenen Zahlungsmodalitäten zu begleichen. Bereits in Anspruch genommene und bezahlte Zusatzangebote werden bei Austritt der\*des Studierenden nicht rückerstattet.

Die Hochschule Campus Wien bietet der\*dem Studierenden für ihren Teilbetrag der Hochschule Campus Wien zwei **Vertragsmodelle** an:

#### **Vertragsvariante A: „Einmalzahlung“**

In der Vertragsvariante A: „Einmalzahlung“ deckt der **Teilbetrag** die der Hochschule Campus Wien durch Planung und Durchführung des Studiums auflaufenden Kosten lediglich dann ab, wenn die\*der Studierende jedenfalls den gesamten Teilbetrag entrichtet.

In der Vertragsvariante A: „Einmalzahlung“ ist die\*der Studierende daher grundsätzlich verpflichtet, **vor Beginn der Lehrveranstaltungen an der Hochschule Campus Wien** einen **Teilbetrag** in Höhe von **EUR 13 000,00** zu zahlen.

Sollte eine Anerkennung des Praktikums im fünften Semester nicht möglich sein, erhöht sich dieser Teilbetrag um **EUR 3 500,00** und beträgt somit insgesamt **EUR 17 500,00**, wobei die EUR 3 500,00 gegebenenfalls am Ende des vierten Semesters nachverrechnet werden.

Der Teilbetrag ist in voller Höhe zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Mit dem Erhalt der Zahlungsaufforderung hat die\*der Studierende am Ende des zweiten Semesters zu rechnen.

Bei einem Zahlungsverzug hat die\*der Studierende für den fälligen Betrag Verzugszinsen iHv drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

In der Vertragsvariante A beträgt der gesamte Lehrgangsbeitrag (Teilbetrag ASW und Teilbetrag Hochschule Campus Wien) daher insgesamt **EUR 18 900,00**; wenn keine Anerkennung des fünften Semesters möglich ist, insgesamt **EUR 23 400,00**.

### **Vertragsvariante B: „Semesterrate“**

Auf Wunsch der\*des Studierenden ist eine **Ratenzahlung** möglich. In diesem Fall beträgt der Teilbetrag insgesamt **EUR 19 400,00**. Sollte eine Anerkennung des Praktikums im fünften Semester nicht möglich sein, erhöht sich dieser Teilbetrag um **EUR 4 500,00** und beträgt somit insgesamt **EUR 23 900,00**. Die\* Der Studierende entrichtet den Teilbetrag in drei bzw. vier Raten zu je **EUR 4 500,00**. Die Raten sind jeweils vor Beginn des dritten, vierten, (ggfls. fünften) und sechsten Semesters gemäß Regelstudienverlauf zu leisten und werden jeweils zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlungsaufforderung wird der\*dem Studierenden im Regelfall rund 6 Wochen vor Semesterbeginn zugestellt.

Der gesamte noch nicht gezahlte Teilbetrag wird mit vorzeitigem Vertragsende sofort fällig, wenn die Vertragsbeendigung nicht aus Verschulden der Hochschule Campus Wien erfolgt (siehe Punkt 5.3).

Bei einem Zahlungsverzug hat die\*der Studierende für den fälligen Betrag Verzugszinsen iHv drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

In der Vertragsvariante B beträgt der gesamte Lehrgangsbeitrag (Teilbetrag ASW und Teilbetrag Hochschule Campus Wien) daher insgesamt **EUR 19 400,00**; wenn keine Anerkennung des fünften Semesters möglich ist, insgesamt **EUR 23 900,00**.

### **Verjährung irrtümlich (zu viel) bezahlter Lehrgangsbeiträge**

Leistet der\*die Studierende den Lehrgangsbeitrag irrtümlich oder auch irrtümlich einen zu hohen Lehrgangsbeitrag, wird die Hochschule Campus Wien diesen Betrag auf Aufforderung des\*der Studierenden an ein vom\*von der Studierenden dabei genanntes Konto zurücküberweisen. Nennt der\*die Studierende kein Konto, nimmt die Hochschule Campus Wien die Rücküberweisung von sich aus vor und zwar an jenes Konto, von dem die irrtümlich geleistete Zahlung erfolgt ist. Dies erfolgt längstens binnen drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung. Sollte dieses Konto für eine Rücküberweisung aber nicht tauglich sein (bspw deaktiviert) und wird der Hochschule Campus Wien innerhalb der Frist von drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung kein taugliches Konto genannt, verfällt der irrtümlich bezahlte Betrag.

## 4.2 Lehrgangsbeitrag außerhalb der Regelstudiendauer

Kann das außerordentliche Studium ohne Verschulden der Hochschule Campus Wien oder der ASW nicht innerhalb der Regelstudiendauer (Punkt 1) abgeschlossen werden, hat der\*die Studierende für jedes die Regelstudiendauer übersteigende Semester **EUR 3 500,00** zu zahlen.

Dabei wird pro Semester eine Kulanzfrist von 6 Wochen gewährt. Der Betrag ist somit für jedes Semester zu zahlen, in dem die Hochschule Campus Wien 6 Wochen nach Beginn eines Semesters noch Leistungen erbringt.

## 4.3 Lehrgangsbeitrag bei Wiederholung des Studienjahres

Im Falle der Genehmigung der Wiederholung des Studienjahres bei Verwirkung der letzten Antrittsmöglichkeit (negative Beurteilung bzw. unentschuldigtes Fernbleiben) ist die\*der Studierende verpflichtet, einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach den im Wiederholungsjahr nochmals zu absolvierenden ECTS-Punkten orientiert.

## 4.4 ÖH-Beitrag

Gemäß § 4 Abs 10 FHG gehört die\*der Studierende für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an. Die\*der Studierende ist daher verpflichtet, jedes Semester den von der ÖH verpflichtend einzuhebenden Studierendenbeitrag (§ 38 Abs 2 und 3 HSG) und gegebenenfalls auch einen von der ÖH eingeforderten Sonderbeitrag (§ 38 Abs 6 HSG), gemeinsam als „ÖH-Beitrag“ bezeichnet, auf ein jeweils bekanntzugebendes Konto der Hochschule Campus Wien einzuzahlen. Die Höhe des ÖH-Beitrags wird jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben (§ 38 Abs 3 HSG). Der ÖH-Beitrag wird von der Hochschule Campus Wien ohne Abzug an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weitergeleitet.

## 4.5 Weitere Pflichten der\*des Studierenden

Die\*Der Studierende verpflichtet sich darüber hinaus

- 4.5.1 zur Einhaltung aller Vorschriften, die in den oben genannten Vertragsgrundlagen (Punkt 2) verankert sind, insbesondere
  - > zur Einhaltung der Satzung des Kollegiums, insbesondere der **Prüfungsordnung**;
  - > zur Einhaltung der **persönlichen Teilnahmepflicht** gemäß Prüfungsordnung für die Dauer des gesamten Studiums, unter Verwendung der von der Hochschule Campus Wien und der ASW eingesetzten Systeme zur Anwesenheitskontrolle (vor allem in Form von Anwesenheitslisten bzw. auch durch elektronische Systeme des Studiums);
  - > die bei der Verfassung von Arbeiten benutzten **Quellen** vollständig anzugeben und jene Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Übernahme kenntlich zu machen;
  - > zur Einhaltung sämtlicher **Hausordnungen und Regelwerke** der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden;
- 4.5.2 zur fristgerechten Begleichung oben genannter Gebühren und Beiträge der Hochschule Campus Wien und der ASW, andernfalls ist die Hochschule Campus Wien berechtigt, die Ausstellung der Abschlussdokumente zu verweigern;
- 4.5.3 zur zwingenden Verwendung aller von der Hochschule Campus Wien und ASW vorgegebenen Formulare, widrigenfalls die Hochschule Campus Wien Anträge nicht bearbeitet;

- 4.5.4 zu einem **Verhalten**, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb nicht beeinträchtigt, zu einem für die Hochschule Campus Wien und die ASW nicht rufschädigenden Verhalten sowie zu einem den guten Sitten nicht widersprechenden Verhalten;
- 4.5.5 **Erkrankungen** oder sonstige gerechtfertigte **Verhinderungszeiten** an das Sekretariat der Studienprogrammleitung unverzüglich durch Eintragung ins Portal, in begründeten Ausnahmefällen per E-Mail, zu melden bzw. in den Semestern an der ASW an die Programmmanagerin des Fachbereichs Ausbildung der ASW per E-Mail zu melden;
- 4.5.6 der Hochschule Campus Wien ihre\*seine personenbezogenen **Daten** in elektronischer Form durch Eingabe in eine dafür vorgesehene Applikation zur Verfügung zu stellen und allfällige Änderungen derselben (insbesondere Änderungen des Namens, der Telefonnummer und der Zustelladresse) in ebendieser Applikation (Portal für Studierende) selbstständig vorzunehmen und die Vornahme von Änderungen dem Sekretariat der Studienprogrammleitung unverzüglich bekannt zu geben;
- 4.5.7 die der\*dem Studierenden zur Verfügung gestellten bzw. zugänglich gemachten **Lehrveranstaltungsunterlagen nur zum persönlichen Gebrauch** zu nutzen und nicht an andere weiterzugeben. Im Übrigen gilt Punkt 7.1;
- 4.5.8 mit Studienbeginn einen für die Belange des Studiums geeigneten **Internet-Anschluss** und eine **geeignete IT-Ausstattung** (insb. Notebook/Computer, Webcam, Mikrofon, Lautsprecher bzw. Headset, Smartphone) zur Verfügung zu haben.

## 5 Beendigung/Auflösung des Vertrags, Folgen der Vertragsbeendigung bzw. -auflösung

### 5.1 Beendigungs- bzw. Auflösungsgründe

- 5.1.1 Der Vertrag endet automatisch **nach erfolgreichem Studienabschluss** der\*des Studierenden.
- 5.1.2 Grundsätzlich endet der Vertrag bei negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens von der letztmöglichen Prüfungswiederholung nach einem Monat. Gibt der\*die Studierende binnen dieses Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. nach unentschuldigtem Fernbleibens von der letztmöglichen Prüfungswiederholung bekannt, dass er\*sie das Studienjahr wiederholen möchte, so endet der Ausbildungsvertrag nicht.
- 5.1.3 Der Vertrag kann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.
- 5.1.4 Die\*Der **Studierende** ist jederzeit zur einseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen berechtigt („**einseitiger Austritt**“).
- 5.1.5 Die **ASW** und die **Hochschule Campus Wien** können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemeinsam auflösen. Sie sind gemeinsam gegenüber der\*des Studierenden zur **einseitigen Vertragsauflösung** berechtigt, insbesondere wenn
  - 5.1.5.1 die\*der Studierende einen **schwerwiegenden Verstoß** gegen diesen Vertrag oder die in Punkt 2 genannten Vertragsgrundlagen begeht. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor
    - a. bei einem wesentlichen Verstoß gegen die **Prüfungsordnung** sowie das Plagiatsverbot;
    - b. bei einem wesentlichen Verstoß gegen die **Hausordnung**;
    - c. bei einem wesentlichen Verstoß gegen den **Code of Conduct**;
  - 5.1.5.2 die\*der Studierende ein **Verhalten** setzt, das zu einer Beeinträchtigung der Vertrauensgrundlage führt, wie z.B. Unterschriftenfälschung; Vortäuschung von Leistungen oder relevanter Sachverhalte; eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung;

- 5.1.5.3 die\*der Studierende ein persönliches Verhalten setzt, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt;
- 5.1.5.4 die\*der Studierende das Studium unterbricht, ohne dass die **Unterbrechung** beantragt und genehmigt wurde oder wenn das Studium nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme ermöglicht;
- 5.1.5.5 die\*der Studierende das Studium nicht innerhalb der **Regelstudiendauer** bzw. bei genehmigter Verlängerung im begründeten Ausnahmefall maximal sechs Semester nach Ende der Regelstudiendauer abgeschlossen hat (siehe Punkt 1);
- 5.1.5.6 das jeweilige Semester nicht bis zur **BIS-Melde-Frist** (15.4. für das vorangegangene Wintersemester bzw. 15.11. für das vorangegangene Sommersemester) vollständig abgeschlossen wird (siehe Punkt 1);
- 5.1.5.7 die\*der Studierende ihre\*seine nach diesem Vertrag bestehenden finanziellen Verpflichtungen (**Lehrgangsbeitrag etc.**) nicht erfüllt;
- 5.1.5.8 die **Voraussetzungen für die Zulassung** der\*des Studierenden zum Studium wegfallen;
- 5.1.5.9 die Hochschule Campus Wien – aus welchem Grund immer – das Studium und damit die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen nicht mehr anbieten kann.

## 5.2 Einzuhaltende Fristen und Form der Vertragsauflösung

Die Auflösung dieses Vertrags ist **nicht** an **Termine** oder **Fristen** gebunden.

Eine Auflösung aufgrund der Nichterfüllung der **finanziellen Verpflichtungen** nach Punkt 5.1.5.7 ist nur zulässig, wenn die Hochschule Campus Wien bzw. die ASW die Auflösung zunächst unter Setzung einer **Nachfrist** von zumindest 14 Tagen angedroht haben.

Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsauflösung hat **schriftlich** an die zuletzt bekannt gegebene Abgabestelle oder **per E-Mail** an die zuletzt angegebene elektronische Zustelladresse der\*des Studierenden zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragsbeendigung in beiderseitigem Einvernehmen. Bei einseitiger Auflösung durch die Hochschule Campus Wien und der ASW ist stets eine **Begründung** für die Auflösung anzugeben.

## 5.3 Folgen der Vertragsbeendigung bzw. -auflösung

Der Teilbetrag ist in der **Vertragsvariante A: „Einmalzahlung“** auch bei Beendigung des Vertrags vor einem erfolgreichen Studienabschluss in voller Höhe zu bezahlen, wenn die Vertragsbeendigung nicht aus Verschulden der Hochschule Campus Wien erfolgt. In der **Vertragsvariante B: „Semesterrate“** wird der gesamte noch nicht gezahlte Teilbetrag mit vorzeitigem Vertragsende sofort fällig, wenn die Vertragsbeendigung nicht aus Verschulden der Hochschule Campus Wien erfolgt.

Der Teilbetrag an die ASW ist auch bei Beendigung des Vertrags vor einem erfolgreichen Studienabschluss in voller Höhe zu bezahlen, wenn die Vertragsbeendigung nicht aus Verschulden der ASW erfolgt. Die Punkte 7 und 8 dieses Vertrags bleiben auch nach Vertragsbeendigung bzw. -auflösung aufrecht.

## 6 Kommunikation

Informationen, die die Hochschule Campus Wien der\*dem Studierenden über E-Mail zukommen lässt, werden ausschließlich an die von der Hochschule Campus Wien der\*dem Studierenden bereitgestellten E-Mail-Adresse (Studierenden-E-Mail-Adresse) gesendet. Die\*Der Studierende hat den Empfang von E-Mails über diese E-Mail-Adresse regelmäßig zu kontrollieren. Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums erlischt die Studierenden-E-Mail-Adresse und geht in eine E-Mail-Adresse für Alumni über.

Die ASW übermittelt sämtliche Informationen an eine von der\*des Studierenden vorab bekannt gegebene eindeutig persönliche E-Mail-Adresse.

## **7 Geistiges Eigentum**

### **7.1 Nutzung von Lehrveranstaltungsunterlagen**

Die im Rahmen des Studiums bereitgestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Hochschule Campus Wien oder der ASW bzw. der jeweiligen Autorin\*des jeweiligen Autors als Urheber\*in. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, so ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen etc.) hinausgehender Gebrauch als eine dem Urheberrechtsgesetz, UrhG, widersprechende Verwendung ohne ausdrückliche Zustimmung der Hochschule Campus Wien, der ASW oder der Autorin\*des Autors nicht gestattet. Demnach ist die Veröffentlichung und Zurverfügungstellung – vor allem in Online-Medien jeder Art - von Lehr-, Studien- und Lernunterlagen nicht zulässig.

Ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz kann gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die berechtigte Urheberin\*den berechtigten Urheber bzw. die Hochschule Campus Wien oder der ASW bzw. zur Auflösung dieses Vertrags führen.

### **7.2 Aufzeichnen des Unterrichtsgeschehens**

Die\*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren und Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstigen Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der\*des Vortragenden bzw. Lehrenden nicht gestattet sind. Dies gilt insbesondere auch für das Zurverfügungstellen solcher Aufzeichnungen im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesen Fällen ist jedenfalls die vorherige Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen einzuholen.

### **7.3 Geistige Schöpfungen der\*des Studierenden**

Die\*Der Studierende ist Urheber\*in sämtlicher geistiger Schöpfungen, welche im Zuge des Studiums geschaffen werden, einschließlich der zu erstellenden Bachelorarbeit. Über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an ihren\*seinen geistigen Schöpfungen ist der Urheberrechts kann die\*der Studierende frei verfügen.

In besonderen Fällen (z.B. Mitarbeit des\*der Studierenden in Firmenprojekten) kann mit dem\*der Studierenden eine Einzelvereinbarung zur Abtretung der Nutzungs- und Verwertungsrechte abgeschlossen werden.

Im Rahmen der freien Werknutzung zum eigenen Forschungsgebrauch sowie zum Unterrichtsgebrauch bzw. für die Lehre ist die Hochschule Campus Wien berechtigt, die von der\*dem Studierenden geschaffenen geistigen Schöpfungen zu nutzen. Dieses Recht umfasst auch das Zurverfügungstellungsrecht (elektronische Form) auf Online-Plattformen, Datenbanken oder Speichersystemen.

Die\*Der Studierende räumt der Hochschule Campus Wien in Hinblick auf ihre\*seine Bachelorarbeit ein Veröffentlichungsrecht unter Nennung der\*des Studierenden als Verfasser\*in ein.

Das Recht der Hochschule Campus Wien zur Veröffentlichung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:

- > Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
- > Das Recht, die Arbeit in Datenbanken, Speichersysteme und dergleichen einzubringen und dadurch (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
- > Das Recht zur Bearbeitung der Arbeit (insb. Umgestaltung, Übersetzung, Kürzung und/oder Teilung). Die Veröffentlichung einer bearbeiteten Fassung der Arbeit setzt jedoch einen Hinweis auf die Bearbeitung und die Zustimmung der Verfasserin\*des Verfassers voraus. Die\*Der Studierende darf ihre\*seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn die bearbeitete Fassung inhaltliche Fehler aufweist und die geistige Eigenart des Werkes durch die Bearbeitung nicht gewahrt bleibt.

Die\*Der Studierende ist berechtigt, den Ausschluss der Benützung der Bachelorarbeit für längstens fünf Jahre nach Ablieferung an die Hochschule Campus Wien zu beantragen. Die Hochschule Campus Wien hat dem Antrag stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der\*des Studierenden oder eines Dritten gefährdet sind. In diesem Fall verzichtet die Hochschule Campus Wien auf ihr Recht auf Veröffentlichung für die Dauer des Ausschlusses der Benützung der Bachelorarbeit.

#### **7.4 Schutz geistigen Eigentums**

Die\*Der Studierende verfügt über sämtliche im Zuge der Absolvierung des Studiums durch sie\*ihn oder aufgrund ihrer\*seiner Mithilfe entstehenden Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum, es sei denn es wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der\*dem Studierenden und der Hochschule Campus Wien oder der ASW abgeschlossen.

Im Falle einer Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist, im Falle eines Halbleitererzeugnisses, eines Geschmacksmusters oder einer Marke, welches/welche schutzfähig ist, unterstützt die Hochschule Campus Wien die\*den Studierende\*n beim entsprechenden Anmeldeverfahren.

Sofern die\*der Studierende alle ihre\*seine Rechte an der Erfindung, dem Halbleitererzeugnis, dem Geschmacksmuster oder der Marke der Hochschule Campus Wien abtritt und die Hochschule Campus Wien unter Nennung der\*des Studierenden als (Mit-)erfinder\*in eine entsprechende Schutzrechteanmeldung vornimmt, wird gesondert eine entsprechende Vereinbarung zwischen der\*dem Studierenden und der Hochschule Campus Wien getroffen.

#### **7.5 Start-up Gründungen**

Die Hochschule Campus Wien begrüßt die wirtschaftliche Umsetzung von durch Studierende an der Hochschule Campus Wien entstandenem Know-How seitens der Studierenden selbst. Die Hochschule Campus Wien ist bemüht, die/den Studierenden auf ihrem\*seinem Weg der Gründung innovativer Unternehmen zu unterstützen.

#### **7.6 Fotografien im Zuge von Veranstaltungen der Hochschule Campus Wien**

Die Hochschule Campus Wien bietet Veranstaltungen außerhalb des curricularen Studienbetriebs an, an denen Studierende teilnehmen können. Dort angefertigten Fotografien, auf welchen auch die\*der Studierende durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschule Campus Wien zu sehen ist, können von der Hochschule Campus Wien veröffentlicht werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen sind der Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien zu entnehmen.

## **8 Verwendung und Verarbeitung von Daten, Geheimhaltungspflicht**

Die\*Der Studierende ist verpflichtet,

- > Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnisse,
- > Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (auch von mit der Hochschule Campus Wien bzw. ASW in Kooperation stehenden Unternehmen) sowie
- > personenbezogene und sensible Daten von Mitarbeiter\*innen und Studierenden der Hochschule Campus Wien bzw. ASW sowie von in Kooperation stehenden Institutionen und Unternehmen,

von denen sie\*er im Zuge des Studiums Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht behalten sich die Hochschule Campus Wien und die ASW rechtliche Schritte (z.B. Schadenersatzforderungen) vor.

Für Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärungen der Hochschule Campus Wien und der ASW, abrufbar auf den jeweiligen Websites der Hochschule Campus Wien und der ASW, verwiesen.

## **9 Haftung**

Die Hochschule Campus Wien sowie die ASW übernehmen keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen der\*des Studierenden.

Die\*Der Studierende hat die Studieninfrastruktur (Gebäude, Ausstattung, Lehrmittel etc.) pfleglich zu behandeln und verursachte Schäden zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.

Bei Ausfall oder Verschiebung einer oder mehrerer Lehrveranstaltung(en) wegen Krankheit des\*der Lehrenden, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch der Studierenden auf Durchführung der Lehrveranstaltung. Die Hochschule Campus Wien sowie die ASW können in diesen Fällen –außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht für den Ersatz allfälliger Kosten gleich welcher Art haftbar gemacht werden. Der Hochschule Campus Wien und der ASW ist es im Fall von höherer Gewalt vorbehalten, den Lehr- und Studienbetrieb auf die Erfordernisse, die sich durch den Eintritt höherer Gewalt ergeben, abzuändern bzw. anzupassen.

## **10 Schlussbestimmungen**

### **10.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Davon abweichend ist Gerichtsstand für Klagen gegen die\*den Studierende\*n gemäß § 14 KSchG ihr\*sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt. Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

## 10.2 Zustandekommen dieses Vertrages, aufschiebende Bedingungen

**10.2.1** Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die\*der Studierende den Lehrgangsteilbeitrag innerhalb der studienbezogenen Einzahlungsfrist an die ASW und den ÖH-Beitrag innerhalb der vorgegebenen Frist an die Hochschule Campus Wien bezahlt. Sollten die Zahlungen nicht innerhalb der vorgegebenen Einzahlungsfristen erfolgen, kommt dieser Vertrag nicht zustande und der\*die Studierende verliert das vorliegende Studienplatzangebot.

Dieser Vertrag steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass spätestens bei Studienbeginn die zwingend erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Studium vollständig erfüllt und von der\*dem Studierenden nachgewiesen werden müssen. Werden diese nicht nachgewiesen oder sind diese nicht vollständig erfüllt, so kommt dieser Vertrag nicht zustande und der\*die Studierende verliert das vorliegende Studienplatzangebot.

Die Hochschule Campus Wien wird der\*dem Studierenden spätestens bis zum 1. August des Kalenderjahres, in dem das erste Semester des Studiums beginnt, mitteilen, ob das Studium und der vorliegende Vertrag zustande kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Hochschule Campus Wien der\*dem Studierenden mitteilen, dass ihre\*seine Aufnahme in das Studium nicht möglich ist.

**10.2.2** Die\*Der Studierende hat bei Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzungen gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bzw. Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss von diesem Vertrag und ohne zusätzliche Gebühren schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular siehe Website der Hochschule Campus Wien).

**10.2.3** Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags können nur in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt selbst für eine Vereinbarung, gemäß welcher von der Schriftform abgegangen wird.

**10.2.4** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.

## 11 Wahl der Vertragsvariante

- Vertragsvariante A: „Einmalzahlung“
- Vertragsvariante B: „Semesterrate“

Es kann **nur eine Variante** gewählt werden!

---

i.V. Titel akad. Grad Vorname Zuname,  
akad. Grad  
Studiengangsleiter

---

i.V. Titel. akad. Grad Vorname Zuname,  
akad. Grad  
Vertreter\*in AWS

---

akad. Grad Vorname Nachname,  
akad. Grad  
Studierende\*r